

Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde

VON PANKRAZ FRIED

Obwohl es in Bayern seit 1818 eine lückenlose Einteilung des Landes in politische Gemeinden mit eigenem Selbstverwaltungsrecht gibt, denen von den bisherigen bayerischen Verfassungen und Gemeindeordnungen grundlegende Bedeutung für den Staatsaufbau zuerkannt wurde, fehlt bis zum heutigen Tage immer noch eine Gesamtdarstellung der Geschichte der bayerischen Gemeinde, speziell der bayerischen Landgemeinde¹⁾.

Diese Feststellung mag auf den ersten Blick hin überraschen, sie wird aber erklärlich, wenn wir einen Blick auf den Weg werfen, den bis jetzt die Forschung auf diesem Gebiete in Bayern gegangen ist.

Mit dem Ursprung und der Entwicklung ländlicher und städtischer Gemeindebildungen und -formen hat sich im 19. Jahrhundert fast ausschließlich die germanistische Rechtsgeschichte befaßt. Ihre hervorragendsten Vertreter waren Georg Ludwig v. Maurer und Otto v. Gierke, deren wissenschaftliches Werk Anfang und Höhepunkt zugleich aller rechtshistorischen Studien bildete, die sich damals mit der Geschichte der ländlichen und städtischen Verfassungsverhältnisse befaßt haben²⁾. Die Ideen der Markgenossenschaft, des Gemeineigentums, der wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Organisation der alten Dorf- und Stadtgemeinde, die damals von den beiden Gelehrten grundgelegt wurden, haben seitdem die Anschauungen ganzer Generationen von Juristen bis zum heutigen Tage geformt; mit dem Zauberwort von der »germanischen Markgenossenschaft« schien die Herkunft der Landgemeinde aus der Eigentumsgemeinschaft freier germanischer Markgenossen, aus einer vorstaatlich-demokratisch-freibäuerlichen Ordnung ein für alle Mal geklärt. Gerade in Bayern

1) Siehe die Präambeln zu den bayerischen Verfassungen und Gemeindeordnungen! – Eine kurzgefaßte Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Gemeindeverfassung in Altbayern bietet H. LIEBERICH in den Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern, Hefte 9/10 (1942, ungedr.).

2) Vgl. hierzu und zum Folgenden die ausgezeichnete Biographie Georg L. v. Maurers von KARL DICKOPF, in der überzeugend herausgearbeitet ist, wie sehr das Lehrgebäude Maurers von den Ideen des Liberalismus und der Romantik bedingt ist (Münchener Historische Studien, Abt. Neuere Geschichte, hrsg. v. Franz Schnabel Bd. IV, Kallmünz 1960).

und in München, wo Georg L. v. Maurer seine großen Werke geschrieben und 1872 sein Leben beschlossen hat, hielt man zäh an dem lieb gewonnenen Bild von der »alt-deutschen Freiheit« fest, man betrachtete Ursprung und Entwicklung der Landgemeinde als für gelöst und wandte sich deshalb anderen Forschungsthemen zu.

Das Lehrgebäude Maurers hielt der historischen Kritik, die zu Beginn unseres Jahrhunderts einsetzte, nicht stand. Alphons Dopsch und Friedrich Lütge wiesen die grundherrschaftliche Herkunft von Mark und Hufe nach; man erkannte zunehmends, daß die Auffassungen G. L. von Maurers vom Zeitgeist des Liberalismus' und der Romantik des 19. Jahrhunderts bedingt waren. Die grundlegenden Erkenntnisse der neueren Wirtschafts-, Siedlungs- und Verfassungsgeschichte, die mit den bahnbrechenden Forschungen von F. Lütge, W. Schlesinger, Th. Mayer und K. Bosl verknüpft sind, lassen uns in immer schärferen Konturen ein neues Bild vom Ursprung und Werden ländlicher Gemeinschaften erkennen, das in seiner differenzierten Herausarbeitung der tatsächlichen Verhältnisse die Systeme der alten rechtshistorischen Lehre des 19. Jahrhunderts in immer stärkerem Maße überwindet³⁾.

Das neue Bild für den dörflich-ländlichen Bereich zu zeichnen hat als erster Karl S. Bader unternommen⁴⁾. Er hat auf diese Weise das schon längst einsturzsreife, wenn auch in den juristischen Lehrbüchern zäh sich haltende alte Lehrgebäude aus der Sicht des Dorfes endgültig liquidiert und zugleich durch ein quellengerechtes Abbild vom Wesen des mittelalterlichen deutschen Dorfes ersetzt. Doch wurden in der Darstellung Baders auch die Schwierigkeiten sichtbar, die sich heute noch einer Gesamtschau des ländlich-deutschen Verfassungslebens im Mittelalter in den Weg stellen. Bader stützt sich in seinem Buche hauptsächlich auf Quellen des alemannisch-schwäbischen Raumes, während er für die übrigen deutschen Gebiete verständlicherweise bei einer so weitgespannten Untersuchung nur ausschnittsweise eigene Quellenforschungen anstellen konnte und im übrigen dem Schrifttum folgen mußte. Da aber für Bayern kaum oder nur spärlich Literatur vorliegt und überdies die Masse der spätmittelalterlichen Quellen weder durchforscht noch gedruckt ist, konnte es nicht ausbleiben, daß die bayerischen Verhältnisse im Buche Baders nur sehr am Rande berührt wurden. H. Lieberich hat deshalb aus dem bayerischen Quellenmaterial der Darstellung Baders wichtige Ergänzungen angefügt⁵⁾.

3) Vgl. hierzu die zusammenfassende Darstellung von K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter (Gebhardt-Grundmann, Handbuch d. dt. Geschichte Bd. I) 1954, 584 ff.

4) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Erster Teil). Weimar 1957. 2. Teil: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln-Graz 1962.

5) H. LIEBERICH, Etterrecht und Ettergerichtsbarkeit in Baiern. (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte [ZBLG] 21) 1958, 472-484 (Besprechung von K. S. Bader, Mittelalterliches Dorf). Vgl. auch die grundsätzlichen Besprechungen von K. Bosl, Historisches System und geschichtliche Dynamik (Hist. Jahrbuch Bd. 78 [1959] 140-144) und K. LECHNER (Hist. Zeitschr. Bd. 188 [1959] 364-376).

Es ist nicht nur der überwältigende Eindruck der rechtshistorischen Lehrsysteme des 19. Jahrhunderts gewesen, der bis in die letzten Jahrzehnte hinein die Beschäftigung mit der Landgemeinde in Bayern mehr oder weniger als überflüssig erscheinen ließ. Ein Grund hierfür muß auch darin gesucht werden, daß die altbayerische Dorf-
gemeinde als ein rein »privatrechtlicher« Wirtschafts- und Siedlungsverband aufgefaßt wurde, der im Gegensatz zu den Gemeinden im schwäbisch-alemannischen und fränkischen Raume, wo sie öfters die Grundlage für Territorialbildungen abgegeben haben, keine große Rolle gespielt hat und deshalb auch nicht zu einer Beschäftigung lockte. Hinzu kommt, daß die bayerische Gemeindeordnung von 1818, die die bis dahin bestehenden ländlichen Gemeindeverhältnisse grundlegend vereinheitlichte und für Altbayern erst die heutige politische Gemeinde schuf, dazu beigetragen hat, den Ausblick auf die älteren, geschichtlich gewachsenen Zustände zu versperren und die Vorstellung zu erzeugen, es habe immer schon eine das ganze Land überziehende einheitliche Gemeindeorganisation in Bayern gegeben. Es ist das Verdienst gelehrter bayerischer Archivare, angeregt durch die praktischen Erfahrungen in Gemeindegrenzungsstreitigkeiten, uns eindringlich vor Augen geführt zu haben, daß unsere Kenntnis von den tatsächlichen Verhältnissen vor 1800 nur durch Quellenuntersuchungen weiter gefördert werden kann. So ist schon 1931 aus Recherchen für verschiedene Gemeindegrenzungsstreitigkeiten eine kleine Studie über »Gemeinschafts- und Gemeinderechte im altbayerisch-schwäbischen Gebiet« von A. Schmid⁶⁾ entstanden, die eine sehr nützliche Zusammenstellung der landesherrlich-staatlichen Gesetzesvorschriften zur bayerischen Gemeindepolitik des 18. und 19. Jahrhunderts enthält. Fritz Zimmermann⁷⁾ hat sodann 1950 auf der Grundlage einer intimen Quellenkenntnis des Gerichts Viechtach grundsätzlich über die Rechtsnatur der altbayerischen Dorf-
gemeinde vom 16. bis 18. Jahrhundert gehandelt. Wenngleich die Arbeit den Charakter eines rechtshistorischen Gutachtens hat und in ihrer Fragestellung auf die praktisch-juristische Auswertung hin abgestimmt ist, so hat Zimmermann damit doch auch einen wichtigen Grundstein für jede weitere wissenschaftlich-historische Beschäftigung mit der altbayerischen Landgemeinde vor 1800 gelegt, indem er systematisch das einschlägige historische Quellenmaterial eines Raumes ausgewertet und dabei so gut wie alle Fragen, die mit der Entwicklung der Gemeindeverfassung seit dem 16. Jahrhundert in Altbayern verknüpft sind, behandelt oder zumindest angedeutet hat. Auf sein vorsichtiges Urteil über den öffentlich- oder privatrechtlichen Charakter der Dorf-
gemeinde vor 1800, die wesentlich »Realgemeinde« ist und deren Gesamthands- oder Körperschaftseigenschaft eingehend erörtert wird, sei nachdrücklich hingewiesen,

6) A. SCHMID, Gemeinschafts- und Gemeinderechte im altbayerisch-schwäbischen Gebiet (ZBLG 4) 1931, 367-398.

7) F. ZIMMERMANN, Die Rechtsnatur der altbayerischen Dorf-
gemeinde und ihrer Gemeindegrenzungsrechte an Hand von Quellen aus dem Bayerischen Wald (Gericht Viechtach), Straubing 1950.

ebenso auf seine Unterscheidung zwischen Dorf, das in Altbayern im wesentlichen Siedlungsbegriff bleibt, der Hauptmannschaft (Obmannschaft) als obrigkeitlicher Einrichtung und der Gemeinde als Gebilde eigenwüchsiger Art. Bei der stark ins Grundsätzliche zielenden Untersuchung Zimmermanns konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß gegen die eine oder andere seiner allgemeinen Schlußfolgerungen Vorbehalte angemeldet wurden⁸⁾. Damit wird allerdings sein Verdienst, den Arbeiten von K. S. Bader⁹⁾ und M. Hofmann¹⁰⁾ etwas Gleichwertiges aus dem altbayerischen Bereich zur Seite gestellt zu haben, in keiner Weise geschmälert.

Die erwähnten Arbeiten von Schmid und Zimmermann haben gezeigt, welche überragende Rolle bei der geschichtlichen Untersuchung der altbayerischen Landgemeinde vor 1800 der Quellenforschung beizumessen ist. Hier sieht sich aber jede künftige Forschung in Bayern größten Schwierigkeiten gegenüber. Wie schon erwähnt, ist die Masse der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen, die für eine Geschichte der Landgemeinde in Frage kämen, weder gesichtet noch ediert. Als besonders gravierend empfindet man, daß bis heute noch keine systematische Sammlung der altbayerischen Weistümer und Ehaftrechte, unserer wichtigsten Quellen zur alten Landgemeindeverfassung, erfolgt ist. Die vor mehr als über 100 Jahren von Jakob Grimm¹¹⁾ gesammelten und edierten Stücke bilden heute noch im wesentlichen den Grundstock der uns bekannten bayerischen Weistümer, der seitdem nur durch eine kleinere Anzahl von Ehaftrechten, die vor allem in den Organen der historischen Vereine veröffentlicht wurden, erweitert worden ist¹²⁾. Alle zusammengenommen dürften aber nicht einmal die Hälfte der Weistümer ausmachen, die bis jetzt noch unentdeckt in den Urkunden- und Aktenbeständen der bayerischen Archive ruhen. Hinzu kommt, daß nicht einmal die bis jetzt bekannten Weistümer kritisch hinsichtlich ihrer Echtheit und ihres Alters untersucht, geschweige denn in Hinblick auf ihren Inhalt ausgewertet sind, wenn man von der heute völlig ungenügenden Kommentierung von Gengler absieht¹³⁾. Welche Erkenntnisse man aber schon aus der Untersuchung

8) Vgl. die Besprechung durch K. BOSL (ZBLG 16, 1951/52, 372) und H. LIEBERICH (ZRG GA 68, 1951, 504).

9) Entstehung und Bedeutung der oberdeutschen Dorfgemeinde (Zs. f. württemb. Landesgeschichte I, 1937, 265–295).

10) Dorfverfassung im Obermaingebiet (Jb. f. fränk. Landesforschung 6/7, 1941, 140–196).

11) J. GRIMM, Deutsche Weistümer, Teil III, 1842, 625–679, 899, 100; Teil VI (bearb. v. R. Schröder 1869) 11–203. Vgl. dazu Föringer in den Münchener gelehrten Anzeigen 1843, Bd. II, S. 65 ff.

12) Die vor allem in den Verh. d. hist. Vereins für Niederbayern edierten Weistümer sind bei WILHELM, Rechtspflege und Dorfverfassung (zit. Anm. 14) einleitend zusammengestellt. Neuere Editionen: Hofmark Vogtareuth (ZBLG 6 [1933] 202–216); Landrecht der Herrschaft Aschau-Wildenwart (Heimatsbuch Prien [1958] 73–93); Hofmark Garching (zit. Anm. 24); Weistum des Baramts des Domkapitels Freising (zit. Anm. 24).

13) H. G. GENGLER, Die altbayerischen Ehaft-Rechte (Beiträge z. Rechtsgesch. Bayerns H. 2) 1891.

und Auswertung einer begrenzten Anzahl von Weistümern schöpfen kann, haben zwei im letzten Jahrzehnt angefertigte Arbeiten bewiesen. R. Wilhelm¹⁴⁾ hat den Inhalt von Ehaftrechten ausgewertet, die überwiegend aus ehemaligen Hofmarksorten des Raumes um Landshut stammen; darüber hinaus hat er noch bis jetzt unbekannte Weistümer herangezogen, die aus Hofmarksorten des landesherrlichen Hofkastenamts Straubing herrühren. Das Bild, das Wilhelm aus diesen Quellen über Rechtspflege und Dorfgemeindeverfassung vom 15. bis 18. Jahrhundert mit der klaren Begrifflichkeit des geschulten Juristen erarbeitet hat, überrascht durch die Vielfalt der Formen, in denen sich auch in Bayern gemeindliches Leben auf dem Lande vollzogen hat. Dorf und Gemeinde fallen zwar in der Regel zusammen, doch werden von Wilhelm auch Beispiele angeführt, wo eine Gemeinde mehrere Siedlungen umfaßt hat, die ihrerseits selbst wieder »kleine Gemeinden« gewesen sein können. Mit Recht führt Wilhelm die Entstehung dieser »Großgemeinden« auf alte herrschaftliche Verbände zurück, nach deren Auflösung die Genossenschaft der ehemaligen Untertanen meist aus wirtschaftlichen Gründen bestehen blieb. Sodann werden anschaulich die Selbstverwaltungsrechte der einzelnen Gemeinden angeführt, die über den »privaten« Wirtschaftsverband hinaus in großem Umfang nach unseren heutigen Begriffen öffentlich-rechtliche Aufgaben umfaßt haben (Dorf-, Flur-, Feuer-, Sicherheits-, Fremden-, Sitten-, Bau- und Gewerbepolizei usw.). Da aber die Gemeinden nicht nur für diese Aufgaben, sondern auch für den Bereich der »privaten« bäuerlichen Wirtschaftsgemeinde mit Strafgewalt bei Übertretung ausgestattet waren, spricht auch Wilhelm von »öffentlich-rechtlichen« Elementen, die von Anfang an bäuerlichen Siedlungs- und Wirtschaftsverbänden innewohnten. Erstaunlich groß waren teilweise die Rechte, die Wilhelm für die Mitwirkung der Hofmarksgemeinden an Gericht und herrschaftlicher Verwaltung anführen kann: Wahl bzw. Vorschlagsrecht der herrschaftlichen Beamten (Richter, Amtleute usw.), Mitwirkung bei Dorfgesetzgebung und Rechtsprechung usw. Eine eigenartige Zwitterstellung zwischen Herrschaft und Gemeinde hat in niederbayerischen Hofmarken, worauf Wilhelm mit Recht hinweist, der Amman eingenommen, der sowohl Funktionär der Herrschaft als auch der Dorfgemeinde in der Verwaltung des Dorfes gewesen ist. Als Inhaber des Amthofes war er einer der größten Bauern des Dorfes und damit den Interessen der Gemeinde engstens verbunden, deren erster Funktionär er war und damit den »Vierern« anderer Dorfgemeinden gleichzusetzen ist. Auf der anderen Seite hatte er als herrschaftliche Amtsperson der Herrschaft gegenüber eine Reihe von Verpflichtungen, die ihn nicht zum reinen Organ der Gemeinde werden ließen. Alles in allem: Auf Grund dieser Ergebnisse schon wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, von einer gänzlichen Bedeutungslosigkeit der alten bayerischen Landgemeinde vor 1800 zu sprechen. Die zweite Arbeit, die sich

14) R. WILHELM, Rechtspflege und Dorfverfassung nach niederbayerischen Ehaftordnungen vom 15.-18. Jh. (Verh. d. hist. Vereins für Niederbayern Bd. 80) 1954.

noch mit der Auswertung von bayerischen Weistümern – sie stammen hier aus Orten des Landkreises Dingolfing und aus ehemaligen Hofmarken des Reichsstifts Niedermünster in Regensburg – beschäftigt hat, kam im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen¹⁵⁾. Ihr Vorzug ist, daß sie nicht allein unter rechtshistorischem Aspekt das Wesen der bayerischen Landgemeinde zu ergründen sucht, sondern auch ausführlich auf die siedlungsgeographischen, herrschaftlichen und sozialen Verhältnisse eingeht, die gemeindliches Leben auf dem Lande im Laufe der Jahrhunderte mit bestimmt haben. Das Rüstzeug hierfür hat sich der Verfasser der Arbeit, was man deutlich erkennt, von der historischen Atlasforschung geholt.

Mit der nach dem zweiten Weltkrieg von Max Spindler begonnenen spezifischen Form des historischen Atlases von Bayern¹⁶⁾ begann ein neues Kapitel in der Erforschung der bayerischen Landgemeinde, wie sich jetzt, nach bald 15jähriger Laufzeit des Unternehmens, immer deutlicher zeigt. Der Zielsetzung des historischen Atlases entsprechend wird in einem großangelegten Querschnitt die innere Struktur eines jeden Gerichtes am Ende des 18. Jahrhunderts erarbeitet. Dabei wird auch die Haupt- bzw. Obmannschaftsgliederung, die seit dem 15. Jahrhundert außerhalb der geschlossenen Hofmarken die unterste staatliche Verwaltungseinheit für militärische und dann steuerliche Zwecke gebildet hat, erfaßt, ebenso die Hofmarken, die auch noch im 18. Jahrhundert keine landesherrlichen Verwaltungssprengel gewesen sind. Das räumliche Verhältnis der einzelnen Siedlungen, Dorfgemeinden, Pfarreisprengel, deren Ausdehnung in den Atlasbänden gleichfalls aufgezeigt wird, zu den Hauptmannschaften und Hofmarken kann dadurch zum ersten Male für größere Räume im einzelnen überblickt werden¹⁷⁾. Dieser Querschnitt bildet eine Grundlage für alle weiteren Forschungen, die zeitlich in Richtung auf die Gegenwart oder zurück in frühere Jahrhunderte sich bewegen können. Bis jetzt wird in eigenen Kapiteln in jedem einzelnen Atlasheft gezeigt, wie sich die 1808/1818 gebildeten Steuerdistrikte und neuen politischen Gemeindebezirke zu den älteren Einheiten des 18. Jahrhunderts, also zu Hauptmannschaften, alten Dorfgemeinden und Hofmarksbezirken verhalten. Damit ist auch die Frage nach der historischen Kontinuität von alten gemeindlichen und staatlich-herrschaftlichen Grenzen in den heutigen Bezirken der politischen Gemeinden angesprochen, eine Frage, die dadurch in systematischer Arbeit einer Beantwortung zugeführt wird.

Da die Bildung der neuen Steuer- und Polizeigemeinden nach den von den bayeri-

15) H. HESS, Studien z. Geschichte der altbayerischen Dorfgemeinde vom 15.–18. Jh., Münchener phil. Diss. 1956 (ungedr.).

16) Vgl. M. SPINDLER, Der historische Atlas von Bayern (Berichte z. deutschen Landeskunde Bd. 11) 1952, 433–441.

17) Vgl. die bisher erschienenen Hefte des Hist. Atlas von Bayern. Siehe auch S. HIERETH, Geschichte der Gerichts- und Verwaltungsorganisation in Bayern. Einführung in den Historischen Atlas von Bayern, Teil Altbayern.

schen Zentralbehörden aufgestellten Richtlinien, also von oben her erfolgte, war es auch nötig, das Augenmerk zugleich auch auf deren Tätigkeit zu werfen. Ihre Rolle aus dem Blickwinkel der Verhältnisse im Isarkreis untersucht zu haben, ist das Verdienst einer Studie von S. Hiereth¹⁸⁾, der darin die höchst verwickelten Motive und Vorgänge, die zu den bayerischen Gemeindeedikten von 1808 und 1818 führten, im Lichte der tatsächlichen Auswirkungen der Gesetze beleuchtet hat. Höchst aufschlußreich ist dabei seine Feststellung, daß dem ganz in absolutistischen Staatsideen verharrenden Montgelas seit 1813 auf dem Gebiet der Gemeindepolitik in seinem engsten Mitarbeiter, dem Ministerialbeamten Georg Friedrich Freiherr von Zentner der bedeutendste Gegenspieler erwuchs, der nach Montgelas' Sturz die in die Zukunft weisenden fortschrittlichen Ideen kommunaler Selbstverwaltung im Gemeindeedikt von 1818 durchsetzen konnte. Was Hiereth nur andeuten konnte, hat inzwischen eine erst kürzlich erschienene Zentner-Biographie noch weitergehend ausgeführt¹⁹⁾. Danach ist es Zentner gewesen, der als erster die Forderung nach Revision der ganz im Geiste des Staatsabsolutismus' Montgelas' gestalteten Gemeindeedikts von 1808 erhoben hatte. Er hielt diese Forderung trotz vieler Widerstände aufrecht, bis der Sturz Montgelas' es ihm ermöglichte, zunächst die staatlich-zentralistische Stiftungsverwaltung im Sinne einer echten Selbstverwaltung umzugestalten und dann eine neue Gemeindeverfassung gegen alle noch bestehenden Widerstände durchzusetzen, die der fortschrittlichen Idee der gemeindlichen Selbstverwaltung und eigenverantwortlichen Mitwirkung der Bürger an Gemeinde- und Staatsangelegenheiten Rechnung trug. Man kann deshalb Zentner mit Recht als »den Mitbegründer der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern« bezeichnen.

Es ist einleuchtend, daß gemäß den früheren Verfassungsverhältnissen in Bayern das Hauptgewicht der Untersuchungen, die im Rahmen des Historischen Atlases von Bayern durchzuführen sind, auf der Herausarbeitung der Herrschaftsträger und Herrschaftsformen liegen muß. Da aber auch im ländlichen Bereich der Herrschaft so gut wie immer die »Genossenschaft« der »Beherrschten« gegenübersteht²⁰⁾, die in verschiedenen Formen gemeinschaftlichen Zusammenschlusses ein Mitspracherecht bei der Ausübung der Herrschaftsgewalt besitzt bzw. anstrebt, werden damit aber zugleich auch wichtigste Grundlage für die Erforschung der ländlichen Gemeinschaften erarbeitet, die vor allem für die Deutung der Weistümer unentbehrlich sind. Indem der Historische Atlas von Bayern sämtliche Siedlungen eines Raumes erfaßt und deren

18) S. HIERETH, Die Bildung der Gemeinden im Isarkreis nach den Gemeindeedikten von 1808 und 1818 (Oberbayer. Archiv Bd. 77) 1952, 1-34.

19) F. DOBMANN, Georg Friedrich Frhr. v. Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821 (Münchener Hist. Studien, Abt. Bayer. Geschichte, hrsg. v. M. Spindler u. K. Bosl Bd. VI) Kallmünz 1962.

20) Vgl. hierzu neuestens K. BOSL, Herrscher und Beherrschte im deutschen Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts (Sitz.-Ber. d. Bayer. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Kl. Jgg. 1963, Heft 2).

innere Struktur durch Angabe von Zahl und Größe der einzelnen Anwesen durchleuchtet, werden wichtige siedlungs- und sozialgeschichtliche Grundstrukturen freigelegt, die zusammen mit der Herrschaft für die Bildung und Entwicklung von Landgemeinden von ausschlaggebender Bedeutung waren. Die Auswertung dieser Grundlagen für die Geschichte der Landgemeinde ist bis jetzt allerdings nur in einigen Fällen versucht worden. Klebel²¹⁾ hat z. B. im Rahmen seiner Untersuchungen der freien Eigen und Beutellehen in Altbayern festgestellt, daß im Westen Altbayerns, in den Landgerichten Weilheim, Landsberg und Starnberg seit dem 16. Jahrhundert sich eine größere Zahl von Sölden und Kleinanwesen nachweisen läßt, die den Dorfgemeinden grundbar waren; er schließt daraus, daß die Dorfgemeinden im westlichen Bayern eine stärkere Rechtspersönlichkeit gehabt haben müssen als im übrigen Bayern. Im Rahmen meiner Arbeiten am Historischen Atlas von Bayern habe ich selbst mehrere Male gemeindeschichtliche Fragen berührt²²⁾. Auf sie wurde ich vor allem gestoßen, als ich in einer eigenen Studie den Umfang und die Auswirkungen der Ansiedlung von bäuerlich-handwerklichen Kleinbetrieben (Söldner, Leerhäusler usw.) im Landgericht Dachau und im westlichen Oberbayern vom 15. bis 19. Jahrhundert untersucht habe²³⁾. Dabei konnte als Ergebnis angeführt werden, daß das gemeindliche Leben in Altbayern vor 1800 keineswegs stagniert hat und in einförmigen Bahnen verlaufen ist, sondern daß sich auch hier Entwicklungen feststellen lassen, die tief auf das gemeindliche Leben im Dorfe eingewirkt haben. Indem in einer überraschend großen Zahl von Siedlungen, die bis dahin meist nur aus größeren Höfen und Hufen bestanden hatten, seit dem 13./14. Jahrhundert bäuerliche Kleinanwesen (Söldner, Tagwerker) angesiedelt wurden, die zahlenmäßig erstere bald überflügelten, entwickelten sich soziale Schichtungen in den Dörfern. Diese wirkten sich auf das gemeindliche Leben insoweit aus, als die zunächst von der Gemeinde und vor allem von den Gemeindennutzungen ausgeschlossenen Kleinbauern und Kleinhäusler in einem zähen Ringen mit den alteingesessenen »Bauern« Gleichberechtigung oder zumindest eine irgendwie geartete Form der Beteiligung an den Gemeindennutzungen ertrotzten. In einer weiteren Studie konnte ich ein von mir während meiner Atlasarbeiten entdecktes Weistum der Hofmark Garching (LK München) aus der Zeit um 1500 edieren und auswerten, dem wegen der darin niedergelegten weitgehenden Rechte der Dorfgemeinde besondere Aufmerksamkeit zu widmen war (Steuerveranlagung und

21) ZBLG 11 (1938) 45–85.

22) Vgl. den von mir bearbeiteten historischen Atlas der Landgerichte Dachau und Kranzberg, Kap. Behördenorganisation seit 1803 und Gemeindebildung (Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern 11/12) 1958, 248 ff.

23) Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit (Studien zur bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. I) München 1962, Teil II: Siedlung, Grundherrschaft und Niedergericht im Landgericht Dachau vom 16.–18. Jh., S. 181 ff., bes. S. 204 und 207 ff.

Steuereinhebung, Auf- und Abmeierung der einzelnen Bauern, Kontrolle der Neuan siedlungen und des Bauwesens durch die Dorfgemeinde usw.)²⁴⁾. Was die Herkunft dieser großen »Freiheiten« der Garchinger Dorfgemeinde betrifft, so habe ich die Vermutung, daß sie auf solche von ehemaligen Herzogsfreien im Frühmittelalter zurückzuführen sind, nachdem sich der Ort Garching auf Grund verschiedener Indizien als alter herzoglicher Fiskalbesitz erweist. Im Falle Garching hätten wir damit zum ersten Male eine Parallele zu den fränkischen Freidörfern vor uns, auf die H. H. Hofmann vor einiger Zeit erst aufmerksam gemacht und deren Freiheitsrechte er von ehemaligen Königszinsern im hohen Mittelalter, die hier als Bauern angesiedelt waren, abgeleitet hat²⁵⁾.

Soll ein Resümee aus dem aufgezeigten Stand der Forschungen zur Geschichte der Landgemeinde in Bayern gezogen werden, so wird man sagen müssen, daß zwar eine Reihe gut gearbeiteter Bausteine vorhanden sind, daß aber das ganze Gebäude, das unser Wissen von Ursprung, Entwicklung und den Formen der bayerischen Landgemeinde enthalten soll, erst errichtet werden muß. Die vordringlichste Aufgabe wäre, die wichtigsten gemeindeschichtlichen Quellen zu ermitteln und dann zu edieren (Weistümer, spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Urbare, Urkunden, Gerichtsakten usw.). Solange dies nicht geschehen ist, wird die Untersuchung von Einzelquellen und kleineren Räumen wohl für den Einzelfall richtige Ergebnisse abwerfen; ihre Verallgemeinerung wird aber meist zu unvollständigen, einseitigen und deswegen unrichtigen Erkenntnissen führen. Durch die planmäßig voranschreitende Atlasforschung ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit die wichtigsten Grundlagen für eine geschichtliche Untersuchung der altbayerischen Landgemeinde von der herrschaftlichen Seite her gelegt sein werden. Grundherrschaft, Herrschaft und Staat sind aber nur die eine Komponente, die gemeindliches Leben auf dem Lande bestimmt und beeinflußt hat. Die andere, nicht minder bedeutende ergibt sich aus dem räumlichen Moment, aus der Entwicklung der Siedlungsstruktur im Laufe der Jahrhunderte. Das jeweilige Siedlungsbild (Einzelhof-, Weiler-, Dorfsiedlung), die innere Struktur der Siedlungen, die aus der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheit der Einwohner resultiert, hat ebenso wie die Herrschaft entscheidend die Formen ländlicher Gemeinschaften bedingt und gestaltet. Der Historiker ist hier in großem Maße auf die Hilfe angewiesen, die ihm die Siedlungsgeschichte zu geben vermag, indem sie Siedlungsnamen und Siedlungsformen über Ursprung, Gestalt und Entwicklung der Siedlungen

24) P. FRIED, Zwei bayerische Weistümer als rechts- und gemeindeschichtliche Quellen (ZBLG 25) 1962, 93-110. Vgl. auch meine Arbeit über das Baramt des Domkapitels Freising (Aus Bayerns Frühzeit, Festschrift Friedrich Wagner) München 1963, 396 ff., wo gleichfalls ein Weistum ausgewertet wird.

25) Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken (ZBLG 23, 1960, 195-327).

befragt. Erst wenn wir genau wissen, ob am Anfang in Bayern das Dorf, der Weiler oder der Einzelhof bestanden hat, ob Sippensiedlung oder Grundherrschaft am Anfang da gewesen ist und welches Gewicht der Wüstungsbewegung²⁶⁾ und den Rodungen in der weiteren Siedlungsentwicklung beizumessen ist, werden sich auch fundierte Aussagen über die älteren Formen gemeindlichen Lebens in Bayern machen lassen. Die Arbeiten von Sturm²⁷⁾ und Dachs²⁸⁾ haben hier einen ersten, bedeutsamen Anfang gemacht und den Weg für künftige Forschungen gewiesen. Daneben hat sich E. Klebel intensiv mit der Siedlungsgeschichte des stammesbayerischen Raumes beschäftigt; leider ist er zur Zusammenfassung seiner gedankenreichen siedlungsgeschichtlichen Einzelarbeiten nicht mehr gekommen²⁹⁾. Es liegen bis jetzt auch mehrere siedlungsgeographische Arbeiten vor, die sich auf räumlich begrenzter Untersuchungsgrundlage mit der historischen Aussagekraft der Siedlungsformen in Verbindung mit der ältesten urkundlichen und urbariellen Überlieferung auseinandergesetzt und erste schöne Ergebnisse gezeitigt haben³⁰⁾: Sie haben gezeigt, daß auch für Gebiete mit späterer überwiegender Dorfsiedlung (Gäuboden, Westbayern) am Anfang die Weilerstruktur vorgeherrscht hat, daß aber schon sehr früh auch eine, meist auf Fiskalbesitz anzutreffende Hufensiedlung erfolgt sein muß, die zur frühen Verdorfung ehemaliger Weiler und Einzelhofsiedlungen führte³¹⁾. Abschließende Erkenntnisse werden wir hier allerdings erst erhalten, wenn eine systematisch betriebene Siedlungsarchäologie, wie sie von Jankuhn beispielhaft in Schleswig Holstein durchgeführt wurde, auch in Bayern ihre Ergebnisse abwirft³²⁾. Vom Historischen Ortsnamenbuch

26) Vgl. G. LEINGÄRTNER, Die Wüstungsbewegung im Landgericht Amberg (Münchener Hist. Studien Abt. Bayer. Gesch. hrsg. v. M. Spindler Bd. III) Kallmünz 1956.

27) Zeitschrift f. Ortsnamenforschung II, 85 ff.; IV, 26 ff., 39; Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte Bd. 8, 1931, 31 ff.

28) Die bairischen -ing-Orte und die Frage: Sippensiedlung oder Grundherrschaft? (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1930); ders., Germanischer Uradel im frühbairischen Donaugau (Verh. d. hist. Vereins von Oberpfalz u. Regensburg 86) 1936, 179 ff.

29) E. KLEBEL, Baierische Siedlungsgeschichte (ZBLG Bd. 15 Heft 2) 1949, 75–82 und die dort verzeichnete Literatur, siehe ferner die in Schriftenreihe z. bayer. Landesgeschichte Bd. 57, S. 481 verzeichneten siedlungsgeschichtlichen Arbeiten von Ernst Klebel.

30) H. FEHN, Das Siedlungsbild des niederbayer. Tertiärhügellandes zwischen Isar und Inn (Mitt. d. Geogr. Gesellschaft 28) München 1935, 1–94; ders., Isen-Sempt-Hügelland (Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 1. Lief.) Remagen 1953; 115 ff.; G. DRESCHER, Geographische Fluruntersuchungen im Niederbayerischen Gäu (Münchener Geographische Hefte 13) 1957.

31) Vgl. P. FRIED, Siedlung, Grundherrschaft und Niedergericht im Landgericht Dachau vom 16.–18. Jh. (Studien z. bayer. Verfassungs- und Sozialgeschichte I) 1962, II. Teil 181 ff. bes. 201 ff.

32) Vgl. hierzu neuestens T. GEBHARD, Zur Frage der frühen dörflichen Siedlungen in Bayern (Aus Bayerns Frühzeit, Festschrift Friedrich Wagner) München 1962, 351 ff.

von Bayern ist zu hoffen, daß es durch die Deutung der Ortsnamen in absehbarer Zeit einen Beitrag für die allgemeine Siedlungsgeschichte liefert³³⁾.

Diese Forschungsbilanz, die an die Spitze eines Beitrags zu stellen war, dem die Aufgabe zuteil wurde, über die Geschichte der altbayerischen Landgemeinde zu referieren, zeigt, daß es bei dem gegenwärtig noch sehr lückenhaften Forschungsstand schlechterdings unmöglich ist und es auf jeden Fall verfrüht wäre, etwas Allgemeines, Abschließendes über die Geschichte und die Bedeutung der altbayerischen Landgemeinde zu sagen. Wenn trotzdem im folgenden der Versuch gewagt wird, in allgemeiner Form über dieses Thema zu handeln, so kann es sich dabei, da eigene Quellenforschungen zu diesem Zwecke nicht angestellt werden konnten, nur um die skizzenhafte Fixierung von Eindrücken und Gedanken handeln, die sich beim Studium der spärlich vorliegenden Literatur eingestellt haben, die aber doch angereichert sind mit Erfahrungen, die mir im Zusammenhang mit meinen bisherigen Arbeiten am Historischen Atlas von Bayern erwachsen sind. Wertvolle Anregungen konnte ich hierfür auch aus der zusammenfassenden Studie von Karl Bosl über die Geschichte der deutschen Landgemeinde schöpfen (Zs. f. Agrargesch. Jg. 9, 1961, 129 ff.).

Für die wenig bedeutende Rolle, die die Landgemeinde in Bayern bis zum 18. Jahrhundert gespielt hat, wird nicht selten als Grund angeführt, daß das Dorf in Altbayern nicht die große Verbreitung hatte wie in anderen deutschen Gebieten. Diese Argumentation ist bei näherem Zusehen nicht ganz stichhaltig. Sie erweckt einmal den Anschein, als ob das Dorf in Bayern zahlenmäßig dem Weiler und der Einöde weit unterlegen gewesen sei. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Vom Einzelhofgebiet östlich der Isar vielleicht abgesehen – aber auch da gibt es alte Dörfer! – findet sich in den übrigen Landstrichen Bayerns das Dorf vielfach in der gleichen zahlenmäßigen Verbreitung wie etwa in Franken und Schwaben, vielleicht nur stärker mit Weilern und Einöden durchsetzt. Zum andern würde dadurch nur erklärt, warum es in Einzelhofgebieten keine Gemeinden, besser gesagt: Dorfgemeinden gegeben hat – wir wissen heute, daß auch hier Formen gemeinschaftlich-genossenschaftlichen Lebens anzutreffen sind – nicht aber, warum sich in den bestehenden Dörfern keine Dorfgemeinden entwickelt haben, denen größere politische Rechte zustanden. Man wird also von der Siedlungsstruktur her die Erscheinung, daß das gemeindliche Leben in Bayern sich nicht so stark als anderswo entfaltet hat, nicht befriedigend erklären können³⁴⁾.

Noch unbefriedigender wäre es, die Gründe für das Fehlen einer ausgeprägten

33) Bis jetzt ist für Altbayern allerdings erst ein Band (Lkr. Ebersberg) erschienen, bearb. v. KARL PUCHNER, der richtungweisend für das gesamte Unternehmen ist.

34) Eine orientierende Übersicht über die Siedlungsformen Bayerns gibt T. GEBHARD, Wegweiser z. Bauernhausforschung in Bayern (Bayer. Heimatforschung Heft 11) München 1957, 50 ff. Zur Siedlungsgeschichte des bayerischen Dorfes vgl. auch FRIED, Herrschaftsgeschichte (zit. Anm. 23) 201 ff.

ländlichen Gemeindeverfassung mit größeren Selbstverwaltungsrechten im Stammesmäßigen, in der Stammeseigenart der Bayern suchen zu wollen. Dies würde bedeuten, daß die Bayern aus Veranlagung »unpolitische« Menschen gewesen seien, die jedem größeren Maß gemeinschaftlich-genossenschaftlicher Selbstverwaltung und Mitwirkung an staatlich-politischen Aufgaben abhold waren. Aus einem historischen Problem würde so ein »psychologisches«, das nur mehr mit psychologischen, nicht aber historischen Methoden zu lösen wäre. Zu psychologischen Erklärungsversuchen sollte aber erst dann Zuflucht genommen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten, historische Erscheinungen durch historische Methoden zu ergründen, ausgeschöpft sind. Dies ist jedoch bei der geschichtlichen Erforschung der bayerischen Landgemeinde nicht der Fall.

Um gleich vorweg eine Antwort zu sagen, die ich auf Grund meiner bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit den einschlägigen Problemen vertreten zu können glaube: die Eigenart der landgemeindlichen Verhältnisse Bayerns ist stärkstens bedingt durch die Eigenart der herrschaftlich-staatlichen Entwicklung Bayerns seit dem 11./12. Jahrhundert. Diese ist gekennzeichnet durch die frühe und machtvolle Entfaltung des institutionellen Flächenstaates, dessen Wurzeln sich bis auf die großen Herrschaften der bayerischen Dynasten im 11. und 12. Jahrhundert zurückführen lassen und dessen entscheidende Grundlegung und Ausbildung der wittelsbachischen Landesherrschaft verdankt wird.

Ich möchte versuchen, diese meine Ansicht im folgenden näher auszuführen und dabei zu begründen. Dafür sind einige Vorbemerkungen nötig. Wenn ich versuche, die Eigenart der bayerischen Landgemeindevhältnisse vor 1800 durch die besondere Entwicklung von Herrschaft und Staat zu erklären, so soll das nicht heißen, daß es sich damit in Zukunft erübrigen würde, Formen und Funktionen der Landgemeinden aus den Quellen herauszuarbeiten. Ihre Kenntnis ist eine unerläßliche Voraussetzung für alle weitere Arbeit. Doch darf hier nicht stehen geblieben werden. Wenn man weiterkommen will, muß vor allem die herrschaftliche Struktur, der Herrschaftsaufbau eines Raumes, in dem gemeindliches Leben anzutreffen ist, aufgezeigt werden; es muß das feste Gerüst sichtbar gemacht werden, an dem sich alle geschichtlich gewachsenen Gemeindevhältnisse emporgerankt haben. Um es an ein paar Beispielen zu verdeutlichen: es ist ein großer Unterschied, ob eine Gemeinde sich in einem Ort mit landgerichtlicher oder hofmärkischer Dorfobrigkeit befindet, ob die Grundherrschaft aufgesplittert ist oder sich geschlossen in der Hand des Niedergerichts- und Dorfherrn befindet, ob der Ort hinsichtlich Zahl und Größe seiner Anwesen einen bestimmten Aufbau, eine »Struktur« erkennen läßt oder nicht. Auch wenn die Angaben darüber oft erst den Quellen des 15. bis 18. Jahrhunderts entnommen werden können, so sind daraus doch wertvolle Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, aus welchen früheren Zuständen sich Herrschaft und Gemeinde entwickelt haben. Um es mit anderen Worten zu sagen: es muß der Blick aufs Ganze, auf die staatlich-herrschaftlichen und wirt-

schaftlichen Verhältnisse ebenso wie auf die Formen und Äußerungen gemeindlichen Lebens selbst gerichtet werden, um das historische Wesen der bayerischen Landgemeinde in seinem vollen Umfang zu begreifen.

Ein Weiteres ist noch zu berücksichtigen. Die bisherige Forschung neigte dazu, das Bild von den Gemeindeverhältnissen des 16. bis 18. Jahrhunderts, die bis jetzt noch relativ am besten bekannt sind, auch auf frühere Jahrhunderte zu übertragen. Man glaubte dazu in gewissem Sinne berechtigt zu sein, weil sich die bayerischen Verhältnisse der frühen Neuzeit auch auf vielen anderen Gebieten als äußerst konservativ erwiesen und oft sogar noch »hochmittelalterliche« Züge besaßen. Damit wird praktisch ausgesprochen, daß sich keine Entwicklungen vollzogen haben, die zu den Zuständen im 16. bis 18. Jahrhundert führten. Ich bin der Meinung, daß die von der bisherigen Forschung vertretene »Statik« der bayerischen Landgemeindeverfassung vor 1800 nicht der historischen Wirklichkeit entspricht. Ich hoffe demgegenüber im folgenden an mehr als einer Stelle deutlich machen zu können, wie auch die bayerische Landgemeinde das Produkt einer langen Entwicklung ist, daß auch hier dynamische Kräfte am Werke waren, die fördernd, aber auch hemmend auf die Ausbildung von Gemeinden gewirkt haben. Es wird zu zeigen sein, daß in Wirklichkeit ein ständiges Spannungsverhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde bestand, das kein ruhiges, konstantes, sondern ein labiles, schwankendes Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde bedingt hat. Natürlich wird man dabei nicht in das andere Extrem verfallen und den Fehler machen dürfen, nur mehr Entwicklungen sehen zu wollen, auch da, wo sich effektiv keine vollzogen und ältere Zustände sich konserviert haben. Man wird in der historischen Wirklichkeit verschiedene Stufen und Schichten in der Gemeindeentwicklung zu unterscheiden haben, man wird mit einem Nebeneinander von älteren und jüngeren Formen rechnen müssen. Festzustellen, was nun Relikt einer älteren Schicht oder der Anfang einer neuen Form ist, wird im Einzelfall nicht immer leicht sein.

Die bestimmende Rolle, die Herrschaft und Staat für die Gestaltung der bayerischen Landgemeindeverhältnisse gespielt haben, scheint mir im Rahmen dieses kurzen Abrisses am anschaulichsten in der Weise vorgeführt werden zu können, wenn wir versuchen, aus der großen individuellen Formenwelt gemeindlicher Verhältnisse und Entwicklungen bestimmte typische Fälle herauszugreifen, an denen sich die allgemeinen Zustände und Entwicklungen am besten widerspiegeln – auch auf die Gefahr hin, daß dabei vieles schematisch dargestellt und abgehandelt werden muß.

Es ist sicher etwas Richtiges daran, wenn vermutet wird, daß in den Hofmarken, also in Orten mit adliger oder geistlicher Dorfobrigkeit, ältere Verhältnisse sich eher konserviert haben als in denjenigen, die mit aller Obrigkeit unmittelbar dem landesherrlich-staatlichen Landgericht unterworfen waren. Überprüfen wir diese Vermutung an den realen Verhältnissen, so scheint sie sich zunächst nicht zu bestätigen. In den vielen Hofmarken des Adels begegnen uns im 16. bis 18. Jahrhundert kaum andere

gemeindliche Verfassungsverhältnisse als in den landgerichtlichen Orten; im Gegenteil, man hat den Eindruck, daß hier das absolute Obrigkeitsdenken die bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden noch stärker gegängelt und niedergehalten hat. Der herrschaftliche Druck lastete schwerer und umfassender als anderswo auf den Hofmarksuntertanen, die nicht nur mit der Obrigkeit, sondern meist auch mit der Grund- und Vogtherrschaft dem Hofmarksherrn untertan waren, von dessen persönlicher Gunst alles abhing. Ohne zu fragen, ob diese Zustände schon vor dem 16. Jahrhundert in Adelshofmarken bestanden haben – wir werden unten darauf zurückkommen – rücken wir zunächst die Verhältnisse in den geistlichen Hofmarken näher in das Blickfeld unserer Betrachtung. Auch hier sind die Verhältnisse wieder äußerst unterschiedlich. Es gibt eine große Zahl geistlicher Hofmarken, deren Gemeinden hinsichtlich ihrer Rechte sich nicht von denen des Landgerichtes oder des Adels unterscheiden. Es gibt daneben aber, wie die Arbeiten von Wilhelm und Heß gezeigt haben, eine Gruppe von Hofmarken, deren Gemeinden sich durch erstaunlich große Rechte von den übrigen abheben. Wir haben ihrer Bedeutung wegen kurz auf sie einzugehen. Zunächst ist festzustellen, daß die Gerichts- und Grundherrschaft in diesen Hofmarken meist geschlossen in der Hand der geistlichen Herrschaft liegt. Es fällt weiter auf, daß die Hofmarksgemeinden entscheidend an der Ausübung der Herrschaft mitwirken, daß sie aber gar keine oder nur minimale Selbstverwaltungsrechte besitzen. Die Allmende ist vielfach noch im Besitz, mindestens aber in der Verwaltung der Herrschaft; die Gemeinde wirkt nur dabei mit. Ähnlich ist es mit allen übrigen Bereichen der Dorfverwaltung bestellt: der »Amman« hat als Funktionär der Herrschaft die gesamte Dorfverwaltung in den Händen, an der die Gemeinde mit ihrem »Rat« mitwirkt. Der Amman überwacht und bestimmt die Flurordnung, er beaufsichtigt die Wege, Brücken und Stege, er bestimmt die Hirten, Feldhüter und wohl auch die Inhaber der Ehaftberufe (Schmied, Müller, Bader, Wirt). Die Gemeinde wirkt insoweit in der Ausübung der Dorfverwaltung mit, als sie ein Vorschlags- oder Wahlrecht des Ammans selbst wie auch der übrigen Dorffunktionäre hat und bei den Amtshandlungen des Ammans oft bestimmenden Einfluß ausübt. Dieser kann soweit gehen, daß der Amman oft als Funktionär der Dorfgemeinde erscheint, was er aber in keinem Fall ist, wie wir unten noch zeigen werden. Wir müssen also zusammenfassend festhalten, daß bei den zu erörternden Hofmarken nicht einmal eine (autonome) gemeindliche Selbstverwaltung im Aufgabenbereich der bäuerlichen Wirtschaftsgenossenschaft, sondern nur das Recht einer mehr oder weniger großen Mitwirkung bestanden hat. Die Mitwirkung ist aber nun – und das ist das eigentlich Besondere – nicht nur auf den Bereich der Dorfverwaltung beschränkt, sondern sie erstreckt sich auch – ja man muß sagen: in erster Linie – auf die Bereiche der herrschaftlichen Satzungsgebung und vor allem des Gerichts, also auf Gebiete, die heute unmittelbare Staatsaufgaben sind. Die Mitwirkung vollzieht sich konkret auf den jährlichen Ehaftaidingen, zu dessen Besuch die Angehörigen der »Hausgenossenschaft« oder der »Dorfmenig« unter Strafe verpflichtet sind. Hier stehen

sich Herrschaft und Gemeinde insoweit gleichberechtigt gegenüber als altes Recht und Herkommen als über den Parteien stehend angesehen und auch respektiert wird. Das Ehafttaiding ist das Forum, auf dem die Gemeinde bei der Urteilsfindung mitwirkt, auf dem die Gesetze, Ordnungen, Weistümer von Herrschaft und Gemeinde gemeinsam beraten und beschlossen werden, wo die Gemeinde ihre Vorschläge für die Besetzung der Amtspersonen wie Richter, Amtmann, Amman usw. anbringt. Auf der Gerichtsversammlung tritt am stärksten die Eigenpersönlichkeit der Gemeinde in Erscheinung, der herrschaftliche Beamte für die Dorfverwaltung, der Amman, wird dabei nicht selten zum Sprecher der Gemeinde.

Wir haben hier einige Worte über die Stellung des Ammans einzuschieben, weil sie geeignet erscheinen, die Herkunft dieser Gemeindeverfassung, die es im folgenden zu behandeln gilt, noch deutlicher in Erscheinung treten zu lassen³⁵⁾. Die Rechte und Pflichten des Ammans hängen dinglich an den sog. Ammanhöfen, die die größten Anwesen im Orte sind und in denen wir auf Grund anderer untrüglicher Indizien die Nachfolger der hochmittelalterlichen Maierhöfe zu erblicken haben. Der Inhaber des Ammanhofes hat über die oben genannten Rechte in der Dorfverwaltung, für die er von den einzelnen Bauern und Ehaftberufen vielfach Abgaben bezieht, noch unmittelbare Verpflichtungen der Herrschaft wie auch der Gemeinde gegenüber. Sie bestehen vor allem in der Verköstigung und in der Beherbergung der Ortsherrschaft, im reiterlichen Botendienst zwischen Herrschaft und Gemeinde sowie in der Haltung des Gailviehs für die Gemeinde. Der Ammanhof, an dem alle diese Rechte dinglich hängen, wird in der Regel wie alle übrigen Bauernhöfe an Bauern verstittet, meist zu Erbrecht. Das Wahl- und Vorschlagsrecht der Gemeinde ist damit entscheidend eingengt.

Wir haben damit eine Gemeindeverfassung kennengelernt, die sich wesentlich vom bekannten Schema der bayerischen Gemeinde als Wirtschafts- und Siedlungsgenossenschaft unterscheidet. Ihre Herkunft aus der mittelalterlichen Villikationsverfassung ist, ohne daß es hier im einzelnen vorgeführt zu werden braucht, unverkennbar. Größere Reste davon haben sich, soweit wir bis jetzt feststellen können, in denjenigen geistlichen Hofmarken erhalten, die geradlinig auf Immunitäten des 10. bis 12. Jahrhunderts zurückzuführen sind. Es sind dies vor allem die auf altes Herzogsgut zurückgehenden Hofmarken der Regensburgischen Reichsstifter im niederbayerischen Raum, in denen sich bei der traditionell konservativen Haltung der geistlichen Grundherrschaften hochmittelalterliche Verhältnisse bis in die frühe Neuzeit herübergerettet haben. Wir können aus ihnen noch durchschimmern sehen, welches die Eigenart des bayerischen Gemeindelebens im Mittelalter gewesen sein muß: Nicht autonome Selbstverwaltung, sondern Mitwirkung und Mitberatung an Herrschaft und Gericht.

35) Über den niederbayerischen Amman wird in absehbarer Zeit eine Arbeit von A. HOCHHOLZER vorliegen, die als Dissertation bei Prof. Karl Bosl angefertigt wird.

Es wäre nun aber falsch, wenn man von den eben geschilderten Verhältnissen des 15. bis 18. Jahrhunderts in ihrer Gesamtheit auf diejenigen des Hochmittelalters schließen wollte. Wir haben oben absichtlich gesagt, daß es sich nur um Reste der Villikationsverfassung handelt, die sich durch besondere Umstände erhalten haben. Es gibt Anhaltspunkte genug, daß die grundherrschaftlichen Organisationsformen im hochmittelalterlichen Bayern anders als diejenigen, die uns im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit begegnen, ausgeschaut haben. Wie wir uns aber im einzelnen die Entwicklung vorzustellen haben, ist Gegenstand einer wissenschaftlichen Kontroverse, die bis heute noch nicht entschieden ist. Wir müssen sie hier kurz streifen, weil sie für die Beurteilung der Gemeindeverhältnisse im mittelalterlichen Bayern von größter Bedeutung ist.

Wir können von der heute gesicherten Feststellung ausgehen, daß der mittelalterliche Staat als Königs- und Herzogsherrschaft in seinen unteren Gliederungen seit der ottonisch-salischen Zeit die bäuerlichen Schichten nicht mehr erfaßt hat³⁶⁾. Die Grafschaft, die in der Karolingerzeit noch wesentlich Heeres- und Gerichtsverband der freien, auf Herzogs- und Königsgut sitzenden Bauern gewesen ist, wurde durch Feudalisierung und Änderung der Heeresverfassung (Umbildung des bäuerlichen Fußheeres zum adligen Reiterheer) immer mehr zur »Herrschaft« des Grafen; die Vogteien trugen das Ihrige dazu bei, die alten Grafschaften auszuhöhlen. Die Grundherrschaft war so im Vollsinn des Wortes zur »Herrschaft«, zum »Staat«, zur umfassenden Lebensform für die bäuerlichen Schichten geworden. Während nun über diese allgemeine Entwicklungstendenz weitgehend Übereinstimmung herrscht, gehen die Meinungen in bezug auf die Organisationsformen der Grundherrschaften, vor allem was die bayerischen Verhältnisse betrifft, weit auseinander. Der von der französischen Forschung herkommende Ph. Dollinger³⁷⁾ hat 1949 in seinem Buche über die Entwicklung der ländlichen Bevölkerungsschichten in Bayern von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die These aufgestellt, daß im 12. Jahrhundert die Grundherrschaften ihr Salland aufgelöst und mit Bauern besetzt hätten. Die Folge sei eine Entwertung der Stellung des Maiers gewesen, da er keine Aufsicht mehr über den Frondienst der zur Villikation gehörigen Untertanen zu führen brauchte. Der neuen »Rentengrundherrschaft« wurde organisatorisch durch die grundherrschaftliche Ämterverfassung Rechnung getragen. Die Thesen Dollingers haben seinerzeit schärfste Ablehnung durch Klebel³⁸⁾ erfahren. An der ausgezeichneten Quellenlage der von ihm untersuchten Hofmark Vogtareuth konnte Klebel glaubhaft nachweisen, daß sich vom 10. bis zum 14. Jahrhundert an der Zahl der Hufen überhaupt nichts geändert hat. Darüber hinaus bezweifelte Klebel stark, ob es überhaupt im hochmittelalterlichen

36) Vgl. K. BOSL, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft im dt. Mittelalter, § 231 ff.

37) PH. DOLLINGER, L'évolution des classes rurales en Bavière. Depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu'au milieu du XIII siècle. Paris 1949.

38) Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 16, 1951/52, 367 ff.

Bayern eine Villikationsverfassung gegeben habe. Er stellt der These von Dollinger seine Theorie der »Hufenverfassung« gegenüber, ohne allerdings näher auszuführen, welche Organisationsform damit verbunden gewesen sein soll. Nach Klebel hat der *Villicus* im hochmittelalterlichen Bayern nie die Befugnisse besessen, die ihm im schwäbischen Raume zustanden; die »Zwing- und Banngewalt« lag in Bayern nie beim Maier, sondern immer schon beim Schergen bzw. Amtmann³⁹⁾. Da hochmittelalterliches Quellenmaterial kaum vorhanden ist, stützt Klebel seine Beweisführung fast ausschließlich auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse, die er auf das Hochmittelalter überträgt.

Es würde den Inhalt einer eigenen Arbeit ausmachen, zu diesen gegensätzlichen Thesen und Meinungen Stellung zu beziehen. Wir können hier nur einige Andeutungen machen, die sich aus allgemeinen Erwägungen und der Kenntnis von räumlich begrenzten Verhältnissen ergeben. Es muß gesagt werden, daß Klebel mit seiner Ablehnung der Villikationsverfassung für das hochmittelalterliche Bayern entschieden zu weit gegangen ist. Gerade das, was oben über die Gemeindeverfassung in vielen geistlichen Hofmarksorten Niederbayerns ausgeführt wurde, läßt untrüglich erkennen, daß auch in Bayern eine Fronhofsverfassung bestanden haben muß⁴⁰⁾. Die Höfe-Struktur vieler unserer Orte und die bis jetzt bekannten Sonderrechte vieler Maierhöfe noch bis in die frühe Neuzeit hinein sind weitere beweiskräftige Argumente hierfür⁴¹⁾. Dagegen ist Klebel darin beizupflichten, daß im 12. Jahrhundert keine Aufteilung des Sallandes an Bauern stattgefunden hat, zumindest nicht in dem von Dollinger postulierten Umfang. Dies geht auch aus der Untersuchung einer Reihe von Ortsstrukturen eindeutig hervor, die ich bis jetzt für den Raum nordwestlich von München durchgeführt habe⁴²⁾. Ich kam damals zum Ergebnis, daß bereits im 9. Jahrhundert vornehmlich auf Fiskalgut neue Bauernhufen angelegt und damit Villikationen begründet wurden. Es ist allerdings im Einzelfalle schwer zu entscheiden, ob das Ackerland dieser Hufen vom Salland abgespalten oder durch Rodung gewonnen wurde; siedlungsgeographische Untersuchungen könnten hier weiterführen. Ich möchte also im Gegensatz zu Dollinger so formulieren: Durch Abspaltung von Salland wurden seit

39) Vgl. hierzu auch E. KLEBEL, Aus der Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte der Hofmark Vogtareuth bei Rosenheim (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 6, 1933, hier 185 ff.). 40) Klebel stellt selbst a. a. O. 199 fest, daß der Maierhof von Vogtareuth der Mittelpunkt des Grund- und Immunitätsbesitzes seit dem 10. Jh. gewesen ist!

41) Vgl. R. DERTSCH, Der Maierhof (Bayer. Heimatschutz 1926) 71 ff.; G. RÜCKERT, Der Dorfmaier von Etting. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Maierhöfe (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 1, 1927, 428–435); A. SANDBERGER, Studien an Chiemgauer Maierhöfen (Das bayerische Inn-Oberland 31, 1961, 87 ff.). Eine systematische Erforschung der altbayerischen Maierhöfe und ihrer Rechte wäre ein dringendes Forschungsanliegen!

42) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte 201 ff.; für Franken hat schon vorher K. BOSL ähnliche Beobachtungen gemacht (Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz. Schriftenreihe z. bayer. Landesgesch. Bd. 58, 1959).

dem 9. Jahrhundert Villikationen begründet, nicht aufgelöst! Erweist sich diese Ansicht als richtig, so sind wir allerdings wieder um einen Versuch ärmer, die Auflösung der Villikationen im 12. Jahrhundert und den damit verknüpften Übergang zur grundherrschaftlichen Ämterverfassung zu ergründen. Was die geistlichen Hofmarken Niederbayerns betrifft, so läßt sich feststellen, daß sich auch bei ihnen der Übergang zur Ämterverfassung vollzogen hat, obgleich sich Umfang und Struktur der hochmittelalterlichen geistlichen Grundherrschaftskomplexe nahezu unverseht ins Spätmittelalter herüber erhalten haben. Ich neige zur Ansicht, daß dieser Übergang irgendwie mit einer Veränderung in der Gerichtsverfassung zusammenhängt, auf die allerdings nicht eingegangen werden kann. Sie führte dazu, daß der Amtmann oder Scherge des hochstiftischen oder klösterlichen Richters bzw. Propstes Funktionen übernahm, die ehemals dem *Villicus* als unterstem grundherrlichen Beamten zustanden. Auch dadurch, daß immer mehr unfreie, zum Scharwerksdienst verpflichtete Hufner in die Zensualenfreiheit entlassen wurden, fielen wichtige Aufsichtsfunktionen der Maier weg. Diese waren ihrerseits bestrebt, ihre Stellung als grundherrliche Verwalter der Maierhöfe in ein erbliches Grundholdenverhältnis umzuwandeln, was ihnen auch auf der ganzen Linie gelungen zu sein scheint. In den meisten Fällen wurde dabei von der Grundherrschaft die Vorrangstellung der Maier im Dorfe beseitigt und deren Funktionen den Schergen übertragen. Nur in den geistlichen Hofmarken Niederbayerns haben sich alte Funktionen der Maier als dinglich am Maierhof hängende Rechte und Pflichten konserviert. Die Inhaber dieser Höfe werden nun »Ammänner« genannt, um ihre besondere Stellung auch weiterhin zum Ausdruck zu bringen.

Fassen wir zusammen, was wir allgemein über die bayerische Hofmarksgemeinde auf Grund unserer bisherigen Ausführungen sagen können: Die Eigenpersönlichkeit der Gemeinde ist hier deswegen stark ausgeprägt, weil die bäuerlichen Wirtschaftsgemeinden auch Gerichtsgemeinden sind, die in vielfacher Form an der Ausübung von Herrschaft und Gericht mitwirken. Der örtliche Gerichtsverband, so können wir sagen, muß entscheidend dazu beigetragen haben, daß sich hier größeres gemeindliches Leben entwickelt hat. Nicht so sehr Selbstverwaltung, die hier kaum entwickelt ist, als die Mitwirkung in der Ausübung von Herrschaft und Gericht ist kennzeichnend für die bayerische Hofmarksgemeinde.

Der Hofmarksgemeinde steht nun in Bayern die landgerichtische Dorfgemeinde gegenüber. Ihre Verfassung und ihre Rechte werden im allgemeinen als repräsentativ für die gesamten bayerischen Gemeindeverhältnisse vor 1800 gesetzt; wir haben uns deswegen mit ihr im folgenden besonders zu beschäftigen. Zunächst eine wichtige Feststellung: Die landgerichtische Gemeinde bildet im 16. bis 18. Jahrhundert in der Regel keinen eigenen Niedergerichtsverband, wie dies bei den Hofmarken der Fall ist, der oft auch mehrere Siedlungen und Wirtschaftsgemeinden umfassen kann. Sie ist deshalb immer eine Dorfgemeinde, d. h. sie wird wesentlich aus der Genossenschaft der Nachbarn und Gemeindennutzungsberechtigten gebildet. Zur Ausbildung von

»Landgerichtsgemeinden« ist es in Bayern – im Gegensatz zu Tirol und Salzburg – nicht gekommen. Ein Grund hierfür mag in der überdurchschnittlichen Größe vieler bayerischer Landgerichtssprengel liegen, die die Ausbildung einer Gerichtsgemeinde der landgerichtlichen Untertanen von vornherein erschwert hat.

Die landgerichtliche Dorfgemeinde wird sodann als »bäuerliche Wirtschaftsgenossenschaft« charakterisiert. Man will damit zum Ausdruck bringen, daß das gemeindliche Leben sich in erster Linie auf die gemeinsamen wirtschaftlichen Anliegen konzentriert hat wie Flurordnung, angemessene Verteilung der Gemeindennutzungen und die Verwaltung aller übrigen örtlichen Angelegenheiten, wie Unterhaltung der Zäune, Wege, Stege, Brunnen und der damit verbundenen Gemeindelasten. In diesem Aufgabenbereich besitzt die landgerichtliche Gemeinde weitgehende Selbstverwaltung, seit dem 15./16. Jahrhundert allerdings unter starker Aufsicht des Landgerichts, insbesondere der Pfleger. Die wichtigsten Funktionäre der landgerichtlichen Dorfgemeinde sind die »Vierer«, die von der Gemeinde gewählt werden und ihr primär auch verantwortlich sind. Ihnen stehen zweifellos auch gewisse Aufsichtsrechte über die Einhaltung von Flur- und Dorfordnungen zu, die in Einzelfällen sogar mit einer Strafgewalt verbunden sein können. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die eigentliche Aufsichts- und Polizeigewalt in den landgerichtlichen Orten beim Amts- und Vollzugspersonal des Landgerichts, bei den Schergen und Amtleuten liegt, soweit diese nicht durch die auf den einschichtigen Gütern des Adels ausgeübte Edelmannsfreiheit seit dem 16. Jahrhundert eingeschränkt war⁴³⁾. Mitspracherechte bei Gesetzgebung, Gericht und bei der Ernennung herrschaftlicher Funktionäre besaßen die landgerichtlichen Dorfgemeinden in der Regel nicht.

Wir können die Eigenart der landgerichtlichen Gemeindeverhältnisse noch stärker beleuchten, wenn wir einen Blick auf die grundherrschaftliche Struktur der Orte werfen. Sie ist im Gegensatz zu den meisten Hofmarken nicht einheitlich, sondern stark aufgesplittert. Es besteht also keine Identität zwischen Gerichts- und Dorfherrschaft einerseits und Grundherrschaft andererseits. Dies hat zur Folge, daß bei ungebührlichen Forderungen und Ansprüchen der Grundherrschaft die Bauern und die Gemeinden sich an die Vertreter der landgerichtlichen Dorfborgkeit wenden konnten, ohne nachteilige Auswirkungen für ihre Stellung als Grundholden befürchten zu müssen. Es scheint, daß das landgerichtliche Amtspersonal etwaigen Klagen der Bauern in dieser Richtung bereitwillig sein Ohr geschenkt hat. Auf jeden Fall können wir feststellen, daß das Landgericht auf dem Umweg der von ihm ausgeübten Dorf- und Gemeindeherrschaft die Grundherrschaften im örtlichen Bereich stärkstens kontrolliert und niedergehalten hat. Der einzelne Bauer mußte dadurch das Empfinden haben, nicht völlig einer einzigen Herrschaft ausgeliefert zu sein; das Wissen, in der

43) Für das Spätmittelalter ist dies aus den einschlägigen Artikeln des Landrechts Kaiser Ludwigs des Bayern zu entnehmen (Art. 136–143).

landgerichtischen Dorf- und Gerichtsherrschaft eine verständnisvolle Hilfe bei Übergriffen der Grund- und Vogtherrschaften zu haben, scheint den landgerichtischen Bauern ein gewisses Freiheitsbewußtsein gegeben zu haben, das sie mit ihrer Lage im ganzen zufrieden sein ließ. Von daher mag es auch verständlich erscheinen, daß die landgerichtischen Bauern bzw. Gemeinden keinen Wert darauf legten, bei Gericht und der Bestimmung des landgerichtischen Amtspersonals mitzuwirken. Eine gewisse freiheitliche Stellung der landgerichtsunmittelbaren Gemeinden und Untertanen kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Bauern von grundherrschaftlichen Kollektivverpflichtungen befreit waren. Es gibt keinen Zwang mehr, bestimmte, von der Herrschaft festgesetzte Ehaftbetriebe aufzusuchen, es besteht auch nicht die für den Bauern oft als lästig empfundene Verpflichtung, auf den Ehafttaidingen anwesend zu sein und bei Gericht und Verwaltung mitwirken zu müssen. Wir können also sagen: Relativ große Selbstverwaltungsrechte im unmittelbaren Aufgabenbereich der dörflichen Siedlungs- und Wirtschaftsgemeinschaft, Befreiung von grundherrschaftlichen Kollektivverpflichtungen und der Mitwirkung an den herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsaufgaben, unmittelbarer Schutz des Landgerichts für Untertan und Gemeinde bei Übergriffen der Grundherrschaften kennzeichnen die Atmosphäre, in der sich gemeindliches Leben in den landgerichtischen Dörfern abspielte. Der Vergleich mit den oben geschilderten Verhältnissen in geistlichen Hofmarksorten drängt sich auf: er läßt uns in der landgerichtischen Gemeinde eine von mittelalterlichen grundherrschaftlichen Bindungen losgelöste und deswegen fortgeschrittenere, freiheitlichere Form gemeindlichen Lebens erkennen, die in ihren, wenn auch bescheidenen Selbstverwaltungsrechten die Keimzelle für die spätere, vom Staat geschaffene und mit Polizeirechten ausgestattete Selbstverwaltungsgemeinde geworden ist. Das gemeindliche Leben in den Hofmarken ist dagegen vielfach auf einer älteren, »mittelalterlicheren« Stufe verharret, das nicht durch Selbstverwaltung, sondern durch Mitwirkung an Herrschaft, Gericht und Dorfverwaltung gekennzeichnet war, soweit nicht absolutistisches Obrigkeitsdenken diese Rechte beseitigt hat.

Wir haben bei den Hofmarken sehen können, wie hier die Grundherrschaft, vor allem das damit verknüpfte örtliche Gericht, Grundlage allen gemeindlichen Lebens gewesen ist. Bei den unter landgerichtischer Obrigkeit stehenden Orten spielte die entscheidende Rolle die von den landgerichtisch-landesherrlich-staatlichen Behörden ausgeübte Dorf- und Gemeindeherrschaft. Läßt sich die Frage nach der Herkunft der Dorf- und Gemeindeherrschaft in den alten geistlichen Hofmarksorten leicht aus hochmittelalterlichen Grundherrschafts- und Immunitätsrechten nachweisen, so wird die Frage nach dem geschichtlichen Ursprung bei den landgerichtischen Orten zum großen Problem, geradezu zur Gewissensfrage für den Historiker: Ist die besonders in den landgerichtischen Orten ausgeprägte bäuerliche Wirtschafts- und Siedlungsgenossenschaft die Nachfolgerin der alten Markgenossenschaft – was naheliegt, anzunehmen! – oder ist auch ihr Ursprung in der Grundherrschaft zu suchen, die dann der

werdende Landesstaat ihrer Herrschafts- und Hoheitsrechte beraubt und damit zu einem rein »privatrechtlichen« Besitzverhältnis degradiert hat?

Es ist eines der wichtigsten Ergebnisse der bisherigen historischen Atlasforschung von Altbayern, daß sie uns immer mehr Beweismittel in die Hand gibt, die zeigen, daß auch in den »landgerichtischen Orten«, also in den Räumen unmittelbarer staatlicher Obrigkeit, ursprünglich die Grundherrschaft die »staatliche« Organisationsform für die bäuerlichen Schichten gewesen ist und nicht die vom frühneuzeitlichen Verwaltungsstaat ausgebildete »unmittelbare Obrigkeit«, die aus einer »Verstaatung« grundherrschaftlicher Rechte hervorgegangen ist⁴⁴). Der Beweisgang kann im folgenden nur in allgemeinsten Zügen vorgeführt werden. Die ältere Forschung ist bei der Darstellung der mittelalterlichen staatlichen Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse von der Gleichung ausgegangen: Landgerichtischer Ort des 16. bis 18. Jahrhunderts = Grafschaftsort des Hochmittelalters; Hofmark des 16. bis 18. Jahrhunderts = hochmittelalterliche Immunität. Gerade auf Grund von Untersuchungsergebnissen, die ich selbst erzielt habe, glaube ich sagen zu können, daß diese Gleichung als »terrible simplification« nicht stimmt. Aus der Geschichte des bis jetzt im Rahmen der historischen Atlasforschung untersuchten Hofmarken geht hervor, daß diese nur zu einem kleinen Teil auf echte hochmittelalterliche Immunitäten zurückgehen. Der größte Teil der Hofmarken ist vielmehr, wenn man von den landesherrlichen Hofmarksprivilegierungen absieht, auf Dorfgerichte sowie auf niedere grundherrschaftliche Maiengerichte zurückzuführen. Wie ich schon an verschiedenen Stellen meiner bisherigen Arbeiten betont habe, ist vom 13. bis 15. Jahrhundert nicht die Hofmark, sondern das Dorfgericht die verbreitetste Niedergerichtsart gewesen; es findet sich nicht nur in Oberbayern, sondern auch in Niederbayern, wo es aber schon im 14. Jahrhundert durch die von der Ottonischen Handveste von 1311 gewährte Möglichkeit des Gerichtskaufs zur »Hofmark« (jüngerer Ordnung) aufstieg.

Für den Zusammenhang unserer Arbeit ist folgendes Ergebnis von größter Bedeutung: Dorfgerichte in der Hand des Adels finden sich bis zum 15. Jahrhundert auch in einer Reihe von Orten, die seit dem 16. Jahrhundert mit aller Gerichts- und Dorfobrigkeit vom Landgericht verwaltet werden, also landgerichtische Orte sind! Und auf eine weitere, vielleicht noch erstaunlichere Tatsache ist hinzuweisen: In einer Reihe von landgerichtischen Orten begegnen uns noch bis zum 18. Jahrhundert »landgerichtische« Dorfgerichte oder Ehaftgerichte, in denen jährlich Gerichtstage vom landgerichtischen Amtspersonal abgehalten werden! Zu ihnen sind auch die in Niederbayern in größerer Zahl anzutreffenden sogenannten »Kastenamthofmarken« zu rechnen, in denen vom Landrichter bzw. vom Kastner auf den örtlichen Ehaftsver-

44) Siehe hierzu und zum folgenden, soweit nicht eigens Hinweise angegeben sind, die Einleitung zu meiner Herrschaftsgeschichte Dachau-Kranzberg 40 ff., ferner meine Studie: Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 26, 1963, 103-130).

sammlungen eine Art niederste Dorf- und Flurgerichtsbarkeit ausgeübt wurde⁴⁵⁾. Wir sehen also, daß die »landgerichtlichen« Orte keineswegs seit eh und je unter der Herrschaft des Landgerichts gestanden haben, vielmehr haben sich auch in ihnen örtliche Gerichtsherrschaften befunden, die die Dorf- und Gemeindeherrschaft in diesen Orten ausgeübt haben müssen. Dem Dorfgericht kommt dabei, wie schon dargelegt, auf Grund seiner großen Verbreitung im Spätmittelalter, die größte Bedeutung zu. Leider liegt bis heute noch keine neuere zusammenfassende Arbeit über das bayerische Dorfgericht vor; von den älteren Arbeiten ist die 1795 erschienene Abhandlung aus der Feder des Landschaftsadvokaten Krenner⁴⁶⁾ immer noch mit Gewinn heranzuziehen, da in ihr wichtiges Quellenmaterial angeführt ist, das vor allem Zuständigkeiten und Funktionen des Dorfgerichts sehr gut erkennen läßt. Ich selbst habe mich bis jetzt im Rahmen meiner Arbeiten am Historischen Atlas mehrmals mit dem Dorfgericht beschäftigt⁴⁷⁾; ich hoffe darüber in absehbarer Zeit zusammenfassend berichten zu können. In diesem Rahmen sei deswegen nur das über das Dorfgericht ausgeführt, was unmittelbar für unser Thema und unsere Fragestellungen von Belang ist.

Als Ausgangspunkt eignet sich hierfür der Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1446, der von einem Streit zwischen einer Dorfgerichtsherrschaft und einer Dorfgemeinde handelt⁴⁸⁾. Der Dorfgerichtsherr von Vierkirchen (Landkreis Dachau) hatte das alleinige Besetzungsrecht der »Ehaftämter« (Schmiede, Bad, Roßwächter, Hüter, Eschhay usw.) beansprucht. Die Dorfgemeinde von Vierkirchen sah dadurch ihre Rechte geschmälert und machte dagegen geltend, daß Bad und Schmiede auf Gemeindegrund ständen; sie hätte darüber hinaus seit alters das Recht gehabt, die Personen zu den genannten *Ambten* selbst zu wählen. Die Gewählten hätten sie dann immer dem Dorfgerichtsherrn *fürgebracht*, *das er seinen Willen auch darzu geb...* Falls dieser die gewählten Kandidaten ablehnte, stünde der Gemeinde das Recht der Neuwahl zu. Wir können daraus folgendes entnehmen: Dorfgerichtsherr und Dorfgemeinde wirken in der Verwaltung des Dorfes zusammen, und zwar so, daß der Dorfgemeinde Wahl und Vorschlagsrecht ihrer Dorffunktionäre zusteht, über deren Ernennung aber letztlich die Dorfherrschaft entscheidet. Es besteht also eine starke herrschaftliche Einflußnahme auf Dorf- und Gemeindeangelegenheiten, die stark an die oben geschilderten Verhältnisse in den geistlichen Hofmarken Niederbayerns erinnert, die ganz von der Grundherrschaft geprägt sind. Wir stehen damit vor der wichtigen Frage nach dem Verhältnis zwischen Gerichts-, Dorf- und Gemeindeherrschaft in spätmittelalterlichen Dorfgerichtsorten einerseits und der Grund- bzw. Grund- und Vogtherrschaft andererseits.

45) Vgl. hierzu R. WILHELM, Dorfverfassung 1 ff.; P. FRIED, Zwei bayerische Weistümer, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 25, 93 ff.

46) J. N. G. v. KRENNER, Über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Bayern, München 1795.

47) Siehe die in Anm. 43 genannten Arbeiten.

48) Gedruckt im Oberbayerischen Archiv Bd. 24 Nr. 721.

Es fällt auf, daß Dorfgericht und Ehaften sehr häufig in der Hand eines Besitzers sind und auch so gut wie immer gemeinsam veräußert werden ⁴⁹⁾. Die von mir durchgeführte herrschaftsgeschichtliche Untersuchung sämtlicher Dorfgerichtsorte im Raume Dachau-Kranzberg hat weiter ergeben, daß der Dorfgerichtsherr auch immer zugleich der alleinige bzw. der größte Grund- und Vogtherr im Dorfe gewesen ist. In einer Reihe von Fällen, wo im 15. Jahrhundert ziemlich aufgesplitterte Herrschaftsverhältnisse begegnen, konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß auch hier noch im 13./14. Jahrhundert der Dorfgerichtsherr der relativ größte Grund- und Vogtherr im Dorfe gewesen sein muß ⁵⁰⁾. Damit glauben wir einen weiteren Beweis dafür erarbeitet zu haben, daß das Dorfgericht herrschaftlichen und nicht genossenschaftlichen Ursprungs ist und daß auch in Dorfgerichtsorten die Allmende ursprünglich in herrschaftlichem Besitz gewesen sein muß. Vor allem wird erkennbar, daß sich hier noch Reste einer hochmittelalterlichen Fronhofsverfassung erhalten haben, wie aus dem im Spätmittelalter noch erkennbaren Zusammenhang von Dorfgericht und Ehaften zu schließen ist. Ein wichtiges Kriterium für einen Zusammenhang von spätmittelalterlichem Dorfgericht und hochmittelalterlicher Villikation scheint mir dann auch die 12-Pfennig-Buße des Dorfgerichts zu sein, von der wir wissen, daß sie im Hochmittelalter den untersten grundherrschaftlichen Beamten, den Maiern, im Spätmittelalter den Ammännern in den geistlichen Hofmarken Niederbayerns wie auch den Schergen in landgerichtischen Orten zugestanden hat ⁵¹⁾. Sie wird im Dorfgerichtsort vom Dorfrichter, der bezeichnenderweise auch ein Bauer sein kann ⁵²⁾, vermutlich auch außerhalb der Ehafttaidinge, verhängt. Auf den Ehafttaidingen selbst scheint in Dorfgerichtsorten das Gericht gemeinsam vom Land- und Dorfrichter abgehalten worden zu sein, wobei bei einer Gesamtbußenhöhe von 72 Pfennigen 60 Pfennig dem Landrichter und 12 Pfennig dem Dorfrichter zustanden. Anders sind die einschlägigen Artikel im Landrecht Kaiser Ludwigs von 1346 und im Reformierten Landrecht von 1508 nicht zu verstehen ⁵³⁾.

Wir hoffen, bis jetzt mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt zu haben, daß auch die bayerischen Herrschaftsverhältnisse und damit auch die Formen gemeindlichen Lebens im Hoch- und Spätmittelalter viel differenzierter und vielgestaltiger waren als gemeinhin angenommen wird. Es spricht sehr vieles dafür, daß alle größeren land-

49) Vgl. die Dorfgerichts- und Hofmarksgeschichten in meiner Herrschaftsgeschichte und in meinem Atlasband Dachau-Kranzberg.

50) Herrschaftsgeschichte 54 ff.

51) Siehe das sog. Osterhofer Hofrecht aus der 2. Hälfte des 12. Jh. (MB XII, 344 ff.), das Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern 1346 Art. 71; über die Strafgewalt des Ammans künftig A. Hochholzer.

52) Herrschaftsgeschichte 129 (Hofmark Sulzemoos).

53) Art. 139 (1346) und Art. 5, Tit. I (1508).

gerichtischen Orte, in denen sich im Spätmittelalter kein örtliches Gericht mehr nachweisen läßt, wie auch alle größeren Dorfgerichtsorte des 13. bis 15. Jahrhunderts im Hochmittelalter Mittelpunkte von Fronhofsbezirken gewesen sind oder selbst Villikationen gebildet haben, die auch Gerichtsverbände waren. Die Meinung, daß die bayerischen Verhältnisse bis zum 12. Jahrhundert den schwäbischen gleichartig oder doch sehr ähnlich waren, ist nicht von der Hand zu weisen. Damit haben wir unsere Darstellung bis zu dem Punkt vorangetrieben, von dem aus gezeigt werden kann, wie und warum seit dem 12. Jahrhundert eine andere Entwicklung in Bayern eingesetzt hat, die zu den uns bekannten Verhältnissen des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit geführt hat. Wir haben dabei vor allem auf die Frage eine Antwort zu finden, warum in Bayern das Dorf oder der kleinräumige (Nieder-)Gerichtsbezirk nicht wie in Schwaben zum Hochgerichtsbezirk oder zumindest zum Verwaltungsbezirk geworden ist, in dem sich gemeindliches Leben voll hätte entfalten können.

Ich habe in meiner Herrschaftsgeschichte der Landgerichte Dachau und Kranzberg und in einer erst kürzlich erschienenen Studie⁵⁴⁾ den Nachweis zu führen versucht, daß die bayerischen Verhältnisse des 15./16. Jahrhunderts das Ergebnis eines Konzentrationsprozesses sind, der seit dem 12. Jahrhundert die aus Grafschaft und Vogtei, vor allem aber die mit der Grundherrschaft verknüpften Herrschafts- und Gerichtsrechte über größere Räume in eine Hand zusammenfließen und sie in neuen Organisationsformen einheitlich verwalten läßt. Für den Raum Dachau-Kranzberg glaube ich wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sowohl die im 14./15. Jahrhundert landgerichtischen Orte, wie auch die Dorfgerichtsorte des Adels im 12. Jahrhundert eine ausgedehnte Herrschaft des späteren Landesherrn gebildet haben müssen⁵⁵⁾. Diese größtmögliche Konzentration von hohen und niederen Herrschafts- und Gerichtsrechten ist die Voraussetzung für die Bildung des neuen herzoglichen Landgerichts gewesen, das vermutlich entsprechenden Einrichtungen in den staufischen Reichsländern nachgeahmt ist. Im Landgericht werden die gesamten aus Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft eines größeren Raumes herrührenden Herrschafts- und Gerichtsrechte institutionell zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt, die vom Landrichter, der Ministeriale des Herzogs ist, ausgeübt wird. Unter dem Einfluß der Landfriedensbewegung wurde dem neuen Landgericht monopolartig die peinliche wie auch sühnemäßige Abstrafung aller Blutfälle und blutigen Verletzungen übertragen. Damit wurden die bestehenden örtlichen Herrschafts- und Vogteigerichte, in denen mit der Fünf-Schilling-Bußengewalt das Hoch- und Niedergericht sowie das grundherrschaftliche Maiergericht (Ein-Schilling-Buße) ausgeübt wurde, ihrer alten Hochgerichtsbarkeit beraubt und zu »Niedergerichten« degradiert, die seit dem 13. Jahrhundert

54) P. FRIED, Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern (Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 26, 1963, 103-130).

55) Herrschaftsgeschichte 51.

den Namen »Kirchgericht, Dorfgericht« annehmen. Soweit diese Dorfgerichte im Besitz der Dynasten bzw. des Landesherrn verblieben, übte der Landrichter bzw. sein Vertreter auf den jährlichen Ehafttaidingen die Dorfgerichtsbarkeit weiter aus⁵⁶). Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts scheinen aber die meisten von ihnen aufgegeben und die ehemaligen Dorfgerichtsuntertanen mit aller Gerichtsbarkeit zum Landgericht »gezogen« worden zu sein. Sie erscheinen als die frühesten »landgerichts-unmittelbaren« Orte. Die Dorfverwaltungsbefugnisse dürfte der landgerichtliche Scherger übernommen haben, soweit sie nicht an die »Vierer« übergegangen waren. Damit hörte das Dorfgericht bzw. der örtliche Gerichtsbezirk auf zu bestehen, der in anderen Gebieten Verwaltungseinheit für die neuen staatlichen Hoheitsrechte Landwehr, Steuer und Polizei geworden ist.

Da seit dem 12./13. Jahrhundert die gesamte Gerichtsbarkeit in der Hand des Landgerichts lag, konnte die Grundherrschaft in diesen Orten aufsplintern, ohne daß damit die herrschaftliche und gerichtliche Verwaltung dieser Orte dem Landgericht verloren gegangen wäre⁵⁷). Es läßt sich nachweisen, daß im 12. Jahrhundert durch Vergabe von Grundbesitz an Ministerialen und Eigenklöster eine größere grundherrschaftliche Aufspaltung vieler Orte eingetreten ist. Diese scheint mit ein Hauptgrund für die Auflösung der Fronhofsverbände gewesen zu sein, die zur Entwertung der Stellung des *villicus* und zur grundherrschaftlichen Ämterverfassung führte. Falsch ist es jedoch, wenn aus der grundherrschaftlichen Aufspaltung vieler Orte im 13./14. Jahrhundert auch auf eine herrschaftliche und gerichtliche Zerrissenheit im 12. Jahrhundert geschlossen wird. Es wird dabei nicht berücksichtigt, daß seit dem 12. Jahrhundert eine Form der Grundherrschaft besteht, deren Rechte neben dem Eigentum nur noch in der Zinsnahme liegen. Auch der an Ministerialen ausgegebene Grundbesitz ist in der Regel der höheren Herrschafts- und Gerichtsrechte vom Landesherrn bzw. vom Landgericht beraubt, so daß er nicht zur Aufspaltung von Herrschaftsrechten führen konnte.

Eine Reihe der im 12./13. Jahrhundert entstandenen Dorfgerichte wurde aber, wie wir gut nachweisen können, zusammen mit Grundbesitz (Maierhöfe, Hufen) an Ministerialen zu Dienstlehen vergeben. In diesen Orten erhielten sich stärker als in den landesherrlichen Resten der hochmittelalterlichen Fronhofsverfassung (Ehaften, Ehafttaiding usw.). Über die gemeinsame Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit von Dorf- und Landrichter bzw. dessen Vertreter (im Spätmittelalter auch der Gerichtsschreiber!) wurde schon berichtet; wir haben hier deshalb nur noch über die weitere Entwicklung des Dorfgerichts zu handeln, vor allem aber nach dem Grund zu fragen, warum ein Teil der Dorfgerichte zu Hofmarken aufgestiegen ist, ein Teil aber

56) Für das ehem. altbayerische Herrschaftsgebiet der Grafen von Andechs sind um 1300 *judices pedanei, qui vulgo dicuntur Dorfrichter* ausdrücklich neben den Landrichtern (*judices provinciarum*) erwähnt (MB 8, 197).

57) Herrschaftsgeschichte 54 f.

eingegangen und vom Landgericht übernommen worden ist⁵⁸⁾. Das Ziel, das der landsässige Adel seit dem 13. Jahrhundert für seinen Dorfgerichtsbesitz anstrebte, war der Status der aus dem Hochmittelalter stammenden, meist auf dem Erwerb von Vogteien basierenden Immunitäten (Hofmarken im älteren Sinne), in denen dem landgerichtlichen Schergen jeder Zutritt verwehrt war und alle Gerichtsbarkeit bis auf die drei Blutfälle von der Immunitätsherrschaft ausgeübt wird. Immunität besaß der landsässige Adel nur für den inneren, »mit Thür und Thor beschlossenen« Bereich seines Herrenhofes, nicht jedoch für den Dorfgerichtsort, in dem der landesherrliche Scherge jederzeit Amtshandlungen vornehmen konnte. Der Dorfetter spielte beim Dorfgericht insoweit eine Rolle, als er Jurisdiktionsgrenze bei unblutigen Straffällen gegenüber dem Landgericht bildete und damit auch die gerichtliche Zuständigkeit auf den innerhalb des Dorfes gelegenen Wegen, Gassen und Stegen sichtbar anzeigte. Einen ersten größeren Schritt zur »Hofmark« hin bedeutete die Ottonische Handveste von 1311, die dem niederbayerischen Adel den Kauf der Gerichtsbarkeit bis zu den drei Fällen auf seinen Grund- und Vogtgütern gestattete. Da in den Dorfgerichtsorten häufig eine geschlossene Grund- und Vogtherrschaft des Dorfgerichtsherrn bestand, wurde beim Gerichtskauf die Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts praktisch bis zu den sogenannten drei Fällen, später bis zu den sogenannten Vitztumswändern, erhöht. Für die Dorfgerichte wurde nun der Name »Hofmark« usurpiert; im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts wurde trotz landesherrlichen Widerstandes die Immunität vom Landgericht voll durchgesetzt und die Ausdehnung der Hofmarksgerichtsbarkeit auch außerhalb der Dorfetter erreicht. Angesichts dieser Entwicklung darf aber nicht übersehen werden, daß es die große Leistung des wittelsbachischen Landesstaats und seines Behördenapparates war, ein Hinauswachsen der Hofmarken aus dem Territorium verhindert zu haben. Hinsichtlich der Blut- und Schranngerichtsbarkeit blieben auch alle Hofmarksuntertanen den herzoglichen Landgerichten unterstellt, ebenso besaßen die Hofmarken keine eigene Steuer- und Wehrhoheit, sondern nur »Verwaltungshoheit«.

Etwas anders, jedoch mit dem gleichen Ergebnis, verlief die Entwicklung im oberbayerischen Landesteil. Hier hatte der Adel kein generelles Privileg zum Kauf der Gerichtsbarkeit bis zu den drei Fällen erhalten. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hatten zwar die angesehensten Landsassengeschlechter für ihren Dorfgerichtsbesitz Hofmarkseigenschaft durchgesetzt, jedoch nicht die bürgerlichen Familien und die Klöster, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Dorfgerichte, Vogteien und Grundbesitz von den vom wirtschaftlichen Niedergang betroffenen ritterlichen Familien erworben hatten. Kraft landesherrlicher Weisung wurde dabei bei jedem Besitzübergang die mit Grundherrschaft und Vogtei verknüpften niederen Herrschafts- und Gerichtsrechte vom Landgericht eingezogen. Ebenfalls wurde seit Beginn des 15. Jahrhunderts das gesamte

58) Ebenda 41 ff.

Niedergerichtswesen einer scharfen Kontrolle durch die landesherrlichen Behörden unterworfen, die unter Herzog Albrecht IV. und seiner Auseinandersetzung mit dem Löwlerbund ihren Höhepunkt fand. Die Folge war, daß vielen um 1450 bestehenden Dorfgerichten der Aufstieg zur Hofmark versagt blieb. Damit war aber auch der Aufstieg dieser Dorfgerichte zu Verwaltungsbehörden der neuen staatlichen Hoheitsrechte Steuer und Landwehr vereitelt, die so dem Landgericht vorbehalten blieben. Schließlich läßt sich noch feststellen, daß gerade diejenigen Dorfgerichte eingegangen sind, in denen die Grundherrschaft stark aufgesplittert war. Während bis zum 15. Jahrhundert der Dorfgerichtsherr bei der Auf- und Abmeierung von Grundholden, deren Güter in geistlichem oder bürgerlichem Besitz sich befanden, mitbestimmen konnte⁵⁹⁾, setzen letztere seit dieser Zeit immer mehr ihre »grundherrlichen« Rechte – der Name »Grundherrschaft« taucht erstmals um diese Zeit in Bayern auf! – entgegen, als deren »herrschaftlicher« Inhalt dann 1508 die freiwillige Gerichtsbarkeit (Inventur, Vormundschaftsangelegenheiten) festgesetzt bzw. bestätigt wurde⁶⁰⁾. Damit wurden den Dorfgerichtsinhabern, falls sie nicht über eine größere Grundherrschaft im Dorfe verfügten, wichtige Rechte entzogen. Viele von ihnen scheinen daraufhin auf eine weitere Ausübung ihrer Gerichtsrechte verzichtet zu haben. Der Abschluß der Entwicklung sowohl in Oberbayern wie auch in Niederbayern bildet nach der Wiedervereinigung der bayerischen Lande 1503/05 die sogenannte »Erklärte Landsfreiheit« von 1508, in der erstmals die Hofmarksrechte für das ganze Land einheitlich festgelegt wurden. Eine in den Jahrhunderten vorher vor sich gegangene Entwicklung fand damit ihren sichtbaren verfassungsmäßigen Abschluß. Damit war auch vorläufig geklärt, wo Landgericht und wo Hofmark die Verwaltung der neuen staatlichen Hoheitsrechte durchzuführen hatte.

Da sich beim Aufkommen der neuen staatlichen Hoheitsrechte Steuer und Landwehr die landgerichtischen Gerichts- und Amtssprengel für deren Verwaltung als zu groß erwiesen hatten, teilten die landgerichtischen Behörden auf landesherrliche Weisung hin seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die unter ihrer unmittelbaren Obrigkeit stehenden Orte in Haupt- und Obmannschaften ein. Innerhalb dieser Sprengel waren die vom Landgericht aufgestellten Ob- und Hauptleute Hilfsorgane der Schergen für Musterung und Landwehraufgebot sowie für Steuerveranlagung und Steuereinhebung. Soweit bis jetzt übersehen werden kann, lehnen sich die Haupt- und Obmannschaftssprengel stark an die Pfarrbezirke an. Jedoch wurden durch die Hofmarken vielfach Abweichungen und Veränderungen bedingt. Die staatliche Obmannschaftseinteilung hat aber nirgendwo Formen genossenschaftlichen Zusammenschlusses entstehen lassen; Steuer- und Wehrwesen scheinen für den bayerischen Bauern

59) So wehrten sich z. B. die »Grundherren« im Dorfgericht zu Vierkirchen gegen das Mitspracherecht des Dorfgerichtsherrn bei der Auf- und Abstiftung ihrer Untertanen (Oberbayer. Archiv 24, Nr. 721).

60) Herrschaftsgeschichte 33 f.

zu unpopuläre staatliche Einrichtungen gewesen zu sein, als daß er ein Interesse daran gehabt hätte, sich durch genossenschaftlichen Zusammenschluß innerhalb der Obmannschaftsbezirke an der Durchführung staatlicher Aufgaben stärker zu beteiligen. Im 16. bis 18. Jahrhundert war aber das Amt Obmanns und des Dorfvierers vielfach in einer Person vereinigt; man kann deswegen sagen, daß wir in diesem Falle einen Gemeindetypus vor uns haben, der schon sehr nahe an die moderne politische Gemeinde mit ihrem eigenen und übertragenen Wirkungskreis herankommt.

Die geschichtlich gewachsene Eigenart der bayerischen Landgemeinde kann nur, so glauben wir abschließend noch einmal betonen zu müssen, von der gleichzeitigen Entwicklung von Herrschaft und Staat in Bayern her befriedigend erklärt und verstanden werden. Die frühe und kraftvolle Ausbildung des bayerischen Landesstaats hat seit dem 12. Jahrhundert viele hochmittelalterliche Ansatzpunkte für gemeindliches Leben, vor allem viele kleinräumige Gerichtssprengel, beseitigt und zugleich einen Aufstieg der bestehenden Gemeinden zu größerer Selbstverwaltung verhindert. Die Eigenart der bayerischen Staatsentwicklung hat aber auch schon sehr früh zur Ausbildung eines von mittelalterlich-grundherrschaftlichen Kollektivbindungen befreiten Landgemeindetyps geführt, der direkt unter landesherrlich-staatlicher Herrschaft und Aufsicht steht und der für die örtlichen Angelegenheiten ein gewisses Maß an Selbstverwaltung zugestanden erhielt. Auch wenn dieser bayerischen »landgerichtischen« Gemeinde noch wesentliche Merkmale der späteren politischen Gemeinde abgingen, so ist sie doch, verglichen mit den oft auf einer älteren Stufe verharrenden Hofmarksgemeinden, als ihr unmittelbarer Vorläufer aufzufassen, besonders wenn der »Dorfvierer« auch zugleich »Obmann«, also unterstes Organ der Staatsverwaltung war. Wir müssen uns von der ganz und gar überholten Vorstellung lossagen, daß die Landgemeinde, daß politisch-genossenschaftliches Leben auf dem bayerischen Lande wenig oder gar keine Tradition aufzuweisen habe. Es war demgegenüber unser Anliegen zu zeigen, wie vielfältig und mannigfach sich auch gemeindliches Leben in Bayern vor 1800, vor allem im Spätmittelalter, gerührt hat, allerdings in zeitbedingten Formen, die nicht am Maßstab der modernen Selbstverwaltungs- und Polizeigemeinde gemessen werden dürfen, sondern vielmehr auf dem geschichtlichen Hintergrund der jeweiligen staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnisse zu beurteilen und zu bewerten sind.